

Satzung über die Erhebung von Kanalbaubebträgen
in der Gemeinde Oberthal

(Kanalbaubebtragssatzung)

| | Beschluss: | Veröffentlichung: Inkrafttreten |
|--------------------------|-------------------|--|
| Neufassung: | 17.02.2016 | 01.01.2017 |
| Außerkrafttreten: | nicht vorgesehen | |

Aufgrund der §§ 12 und 22 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2015 (Amtsbl. I S. 376); den §§ 1,2,8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393); und § 18 der Satzung der Gemeinde Oberthal über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Abwassersatzung) vom 30. März 1995, zuletzt geändert durch die Satzung vom 18.11.2015; wird gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 17.02.2016 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Erhebung eines Kanalbaubebtrages
- § 2 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 3 Bemessungsgrundlage und Höhe des Beitrages
- § 4 Entstehen der Beitragspflicht
- § 5 Beitragspflichtiger
- § 6 Erhebung und Fälligkeit
- § 7 Härtefälle
- § 8 Ablösung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Erhebung eines Kanalbaubeitrages

Die Gemeinde Oberthal erhebt zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage einen Kanalbaubeitrag. Die Erhebung des Kanalbaubeitrages erfolgt einmalig.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen die Grundstücke, die an die Abwasserablage angeschlossen werden können oder für die ein benutzungsfähiger Anschluss hergestellt ist und
 - a) für die bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder
 - b) für die bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie aber nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde bebaut oder gewerblich genutzt werden können.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht, unabhängig davon, ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe des Beitrages

- (1) Der Beitrag errechnet sich nach der Grundstücksfläche des anzuschließenden Grundstücks, höchstens jedoch bis zu einer Grundstückstiefe von 50 m. Reicht die tatsächliche oder zulässige bauliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmte Grundstückstiefe maßgebend. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Die Tiefenbegrenzung findet keine Anwendung für

- a) Grundstücke im Geltungsbereich von Bebauungsplänen,
- b) Grundstücke, die überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden,
- c) Grundstücke in sonstigen Sondergebieten gem. §11 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Die Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz vervielfältigt und beträgt im Einzelnen:

- a) bei eingeschossiger Bebauung bzw. Bebaubarkeit 100 v.H.
- b) für jedes weitere Vollgeschoß erhöht sich der Vomhundertsatz um 25 v.H.

Die in a) und b) ermittelten Vomhundertsätze sind bei Industrie- und Gewerbegrundstücken sowie bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich genutzt werden können, um 25 v.H. zu erhöhen.

- (2) Der Kanalbaubeitrag beträgt für je einen qm Grundstücksfläche = 5,00 EUR.

§ 4 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

- (2) Wenn nach bisherigem Recht bereits Gebühren zur Deckung der Kosten für die Erstellung der Entwässerungsanlage entrichtet worden sind, entfällt der Kanalbaubeurteilung.

§ 5 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig. Er ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 6 Erhebung und Fälligkeit

- (1) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Anschlusskosten werden durch Bescheid festgesetzt und erhoben. Einen Monat nach Zustellung des Bescheides wird die Zahlung fällig.
- (2) Rückständige Forderungen werden nach den Vorschriften des Saarl. Vollstreckungsgesetzes betrieben. Eine Aufrechnung wird ausgeschlossen.

§ 7 Härtefälle

Die Gemeinde kann aus Billigkeitsgründen auf Antrag den Beitrag bzw. die Anschlusskosten ganz oder teilweise erlassen oder stunden, wenn sich im Einzelfall besondere Härte ergeben sollte.

§ 8 Ablösung

Die Ablösung des Beitrages vor Entstehung der Beitragspflicht ist zulässig. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt verliert die Satzung vom 08. November 2001 ihre Gültigkeit.

Oberthal, 17.02.2016
Der Bürgermeister
der Gemeinde Oberthal

Stephan Rausch